

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Annex II, geändert.
Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28.Mai 2015.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname: UNITEX Mehrschichtplatte mit Steinwolle und Deckschicht(en) aus zementgebundener Holzwolle

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird - KEINE

Identifizierte Verwendungen: Wärme- und oder Schalldämmung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Dietrich Isol GmbH

Bassenheimer Straße 6
D-56299 Ochtendung
+49 2625 86448 0
info@dietrich-isol.de
www.dietrich-isol.de

1.4. Notrufnummer

DE

Giftnotruf Berlin
030 192 40

Giftinformationszentrum Rheinland-Pfalz/Hessen
06131 192 40

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifizierung (EG 1272/2008)

Physikalische Gefahren

Gesundheitsgefahren

Umweltgefahren

Erläuterung

Nicht eingestuft

Nicht eingestuft

Nicht eingestuft

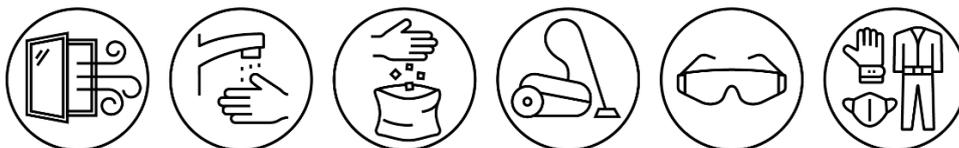
Während der Produktion der zementgebundenen Holzwolleplatten werden die Reizwirkungen der einzelnen Bestandteile eliminiert und das Endprodukt stellt für die Gesundheit keine Gefahr dar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenhinweise

Nicht eingestuft

Durch Mineralfasern können vorübergehende, kurzzeitige Einwirkungen auf die Haut verursacht werden.



2.3. Sonstige Gefahren

Spezielle Gefahren

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische	
Bindemittel auf Mineralbasis	12 - 28%
CAS-Nummer: –	
Klassifizierung	Nicht eingestuft
Holzfasern	10 - 30%
CAS-Nummer: –	
Klassifizierung	Nicht eingestuft
Steinwolle	20 - 80%
CAS-Nummer: –	
REACH Stoffregistriernummer	01-211-974-2313-44
EG-Index-Nummer:	650-016-00-2
Klassifizierung	Nicht eingestuft

Anmerkungen zu den Inhaltsstoffen

Holzwole -	unbedenklicher Stoff
Steinwole	650-016-00-2 - Glasartige (Silikat-) Kunstfasern mit zufälliger Ausrichtung mit Alkalioxid und Erdalkalioxid (Na ₂ O+K ₂ O+CaO+MgO+BaO)-Gehalt größer 18 Gewichtsprozent, (Anforderungen der Nota Q -Verordnung Nr. 1272/2008 erfüllt) als nicht karzinogen eingestuft.

Andere Informationen

Mögliche Kaschiermaterialien:	nicht zutreffend
-------------------------------	------------------

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen	Aus dem Gefahrenbereich entfernen. Hals ausspülen und Staub aus den Atemwegen entfernen.
Verschlucken	Bei versehentlichem Verschlucken viel Wasser trinken.
Hautkontakt	Falls Reizungen auftreten, die verschmutzte Kleidung ablegen und die Haut mit kaltem Wasser und Seife waschen.
Augenkontakt	Wenn Partikel ins Auge gelangen, nicht reiben. Gründlich mit Wasser spülen und gegebenenfalls Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allgemeine Information	Die mechanische Wirkung der Fasern kann zu vorübergehendem Juckreiz der Haut führen.
------------------------	--

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Information	Im Falle einer unerwünschten Reaktion bitte ärztlichen Rat einholen
------------------------	---

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wasser, Schaum, Kohlendioxid und Löschpulver.
-----------------------	---

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Allgemeine Information	Von den Produkten geht bei der Verwendung keine Brandgefahr aus. Verpackungsmaterialien können brennbar sein. Verbrennungsprodukte (inkl. Verpackung) - Kohlendioxid, Kohlenmonoxid sowie Kleinmengen von Ammoniak, Stickoxide und flüchtige organische Substanzen.
------------------------	---

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Allgemeine Information	Bei grösseren Bränden Atemschutz/Atemschutzgerät tragen.
------------------------	--

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	Persönliche Schutz-ausrüstung (in Abschnitt 8 aufgeführt) verwenden.
--	--

6.2. Umweltschutzmaßnahmen	Nicht relevant
----------------------------	----------------

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Absaugen, Staubaufwirbelung zu vermeiden.
--	---

6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Persönliche Schutzausrüstung Abschnitt 8. Abfallentsorgung Abschnitt 13.
------------------------------------	---

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Bei Sägearbeiten Schutzmassnahmen beachten, immer Absaugung nutzen. Für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.
--	---

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	Platten flach und stabil in trockener Umgebung lagern. Lieferung auf Paletten, mit minimalem Verpackungsmaterial.
Unverträgliche Materialien	Keine Unverträglichkeiten bekannt.

7.3. Spezifische Endanwendungen	Bestimmungsgemäße Endverwendung Wärme- und/oder Schalldämmung
---------------------------------	---

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter	
Arbeitsplatzgrenzwerte Holzfasern (8-h Schichtmittelwerte):	AGW, (TRGS 900) 1.25 mg/m ³ Allgemeiner Staubgrenzwert, Alveolengängige Fraktion AGW, (TRGS 900) 10 mg/m ³ Allgemeiner Staubgrenzwert, Einatembare Fraktion

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert	Es bestehen auf europäischer Ebene keine spezifischen, zu überwachenden Grenzwerte für dieses Produkt.
-----------------------------	--

Synthetische Mineralfaser:	Lokale Gesetzgebung entsprechend der Arbeitssituation beachten.
----------------------------	---

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Keine besonderen Maßnahmen.
Augen-/ Gesichtsschutz	Schutzbrille beim Arbeiten über Kopf empfohlen.
Handschutz	Handschuhe gemäß EN 338 verwenden, um Juckreiz zu vermeiden.
Anderer Haut- und Körperschutz	Exponierte Hautbereiche bedecken. Lose, geschlossene Arbeitskleidung tragen.
Hygienemaßnahmen	Nach Kontakt mit dem Produkt, Hände mit kaltem Wasser und Seife waschen.
Atmenschutzmittel	Atmenschutzmaske gemäß EN 149 FFP1 bei staubintensiven Arbeiten oder Arbeiten in geschlossenen Räumen verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinung	Fest. Plattenförmig
Farbe	Holzwohle - Beige, grau oder farbig Steinwohle-Kern - Gelb/Ocker
Geruch	Nicht anwendbar
Geruchsschwelle	Es liegen keine Daten vor.
pH-Wert	Holzwohle 8.5 - 10 Steinwohle-Kern - Nicht relevant
Schmelzpunkt	>1000°C (Steinwohle-Kern)
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	B oder A2 gemäß DIN EN 13501 RF1 nach VKF
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht anwendbar
Dampfdichte	Nicht anwendbar
Relative Dichte	Holzwohle - 350 - 800 kg/m ³ Steinwohle-Kern - 70-140 kg/m ³
Löslichkeit/-en	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	Wenn die Steinwohle das erste Mal auf ca. 175 °C erhitzt wird, werden Zersetzungsprodukte des Bindemittels freigesetzt.
Viskosität	Nicht anwendbar
Explosionsverhalten	Nicht anwendbar
Oxidationsverhalten	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Andere Informationen	Keine
----------------------	-------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reaktivität	Keine
-------------	-------

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität	Die thermische Zersetzung des Bindemittels des Produkts beginnt bei 175°C
------------	---

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine unter normalen Anwendungsbedingungen.
-------------------------------------	---

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unverträgliche Bedingungen	Erwärmung über 175°C
----------------------------	----------------------

10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien Keine

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine unter 175 °C. Wenn die Steinwolle das erste Mal auf ca. 175 °C erhitzt wird, werden Zersetzungsprodukte des Bindemittels freigesetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Effekte Die mechanische Wirkung der Fasern kann bei Kontakt mit der Haut zu vorübergehendem Juckreiz führen.

Kanzerogenität

Karzinogenität Klassifizierung gilt nicht für dieses Produkt (gem. europäische Verordnung 1272/2008, Nota Q)

Augenkontakt

Staub kann die Augen reizen – siehe Punkt 7.1.

EUCEB & RAL

Eine Klassifizierung ist für diese Produkt nicht notwendig; das Produkt entspricht den Anforderungen der EUCEB & RAL- siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Toxizität Dieses Produkt ist aufgrund seiner Zusammensetzung nicht umweltschädlich.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit Inertes anorganisches Produkt mit wärmehärtendem, inertem Polymer

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential Nicht bioakkumulativ

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität Das Produkt ist inert.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Ergebnisse von PBT und vPvB Bewertungen Es liegen keine Daten vor.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen Keine bekannt. Das Produkt enthält weder Treibmittel noch Flammschutzmittel

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Allgemeine Information **17 06 04** - für das ungebrauchte Produkt

Entsorgungsmethoden

Abfallschlüsselnummern sollen möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden ausgestellt werden.
Die Entsorgung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen und Verfahren in dem Land, in dem die Verwendung oder Entsorgung erfolgt.

Verpackungen	Verpackungen müssen länderspezifisch unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften entsorgt oder Rücknahmesystemen zugeführt werden.
Recycling Schweiz	Sortenreine Baustellenabschnitte aller hier genannten Produkte können in der Schweiz kostenpflichtig über Dietrich in den Kreislauf zurückgeführt werden. Hierbei werden die Deckschichten zu 100% als Rohstoffe für neue Holzwollprodukte verwendet, die Dämmstoffe werden zu 100% in neue Dämmstoffe überführt.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeines	Das Produkt ist nicht beschränkt durch internationale Transportvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID).
14.1. UN-Nummer	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren Umweltgefährlicher Stoff/ Meeresschadstoff	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Keine bekannt
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Massenguttransport entsprechend Annex II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code Nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
EU-Gesetzgebung

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
- Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der geänderten Fassung.

Die Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) verlangt die Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblatts für gefährliche Stoffe und Mischungen/ Zubereitungen.

Für Dietrich-Produkte ist gemäss REACH kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich.
Um eine Produkt- und Prozesssicherheit über die gesamte Produktlebensdauer sicher zu stellen hat Dietrich entschieden, seinen Kunden dennoch entsprechende Informationen im Raster der Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung Nicht relevant

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Im 2001 wurden Mineralwollfasern aus Steinwolle durch die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) von Gruppe 2B «möglicherweise karzinogen» in Gruppe 3 „Nicht klassifizierbar hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen“ herabgestuft.

Mit dem EUCEB-Zertifikat wird bestätigt, dass die chemische Zusammensetzung der Mineralwollfasern die Grenzwerte der Referenzfasern einhält, und die in Anmerkung Q der Verordnung (EG) 1272/2008 festgelegten Kriterien für Karzinogenität erfüllen.

Die Mineralwollehersteller verpflichten sich gegenüber dem EUCEB:

- Probenahme- und Analyseberichte von anerkannten Labors bereit zu halten die nachweisen, dass die Fasern eine der vier Freizeichnungsanforderungen der Anmerkung Q erfüllen
- Die vorgeschriebenen regelmässigen Kontrollen der Produktionseinheiten nach EUCEB einzuhalten

Alle von der Dietrich Isol verwendeten Steinwoll-Produkte bestehen aus nicht klassifizierten Fasern und sind EUCEB-zertifiziert.

Das RAL-Gütezeichen für "Erzeugnisse aus Mineralwolle" bestätigt die Überprüfung durch die Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V. (GGM). Die Prüfung bestätigt, dass die in den Gefahrstoffverordnungen für biolösliche Fasern festgelegten Freistellungsanforderungen erfüllt sind. Das RAL-Gütezeichen bestätigt, dass die Verwendung und der Umgang mit der Mineralwolle keine Gefahren für die Gesundheit birgt.

Alle Mineralwollerzeugnisse, die von Dietrich Isol eingesetzt werden, entsprechen den RAL-Anforderungen.

Abkürzungsverzeichnis

ATE:	Schätzwert der akuten Toxizität.
ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS:	Chemical Abstracts Service.
IARC:	International Agency for Research on Cancer.
IATA:	Internationaler Luftverkehrsverband.
IMDG:	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.
MARPOL 73/78:	Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 in der Fassung seines Protokolls von 1978.
PBT:	persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
REACH:	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
RID:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.
UN:	Vereinte Nationen.
vPvB:	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Allgemeine Information

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stellen den Wissensstand über dieses Produkt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments dar und haben nicht den Anspruch, gewisse Eigenschaften rechtsverbindlich zu garantieren.

Der Benutzer wird auf mögliche Gefahren hingewiesen, die entstehen können, wenn das Produkt für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet wird.